

Roth, Stephan
Freier Journalist
IPC-22 A-17 C.1940.48 EU
Hauptstr. 24
77876 Kappelrodeck

Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe
- Generalstaatsanwalt Peter Häberle -

Ludwig-Erhard-Allee 4
76131 Karlsruhe

Kappelrodeck, 10.06.2024

[Zeichen Staatsanwaltschaft Baden Baden: 300 JS 18792/23 /// Polizei Achern
SPH/2335973/2023]

Betreff: Widerspruch, Strafanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren an der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe,
sehr geehrter Peter Häberle,

mit Schreiben datiert zum 15.15.2024 erhielt der Verfasser von der Staatsanwaltschaft Baden-Baden, Oberstaatsanwalt Leber, die Nachricht, dass - nach dem Dafürhalten des Herrn Leber - durch den Verfasser mit den eingereichten Dokumenten zu den Strafanzeigen keine Hinweise dargelegt wurden, die das Einleiten von Ermittlungen rechtfertigen würden. Hiergegen legt der Verfasser Widerspruch ein. Im Schreiben der Staatsanwaltschaft war keine Widerspruchsfrist angegeben.

Es ist bis heute völlig unklar, weshalb die beiden vom Verfasser getätigten Strafanzeigen unter ein und demselben Aktenzeichen geführt werden. Trotz Anfragen wurde dies bis heute weder von der Polizei Achern, noch von der Staatsanwaltschaft Baden-Baden erklärt.

Dokumente zu den „RKI-Files“ der Corona-Krisenstabssitzungen wurden am 13.5.2024 bei der Polizei Achern eingereicht. Diese konnten von Herrn Leber noch nicht in seine Bewertung eingeflossen sein.

Es wurden mehrere Personen angezeigt. Alle Fälle pauschal zu beurteilen und einzustellen geht an der Sache vorbei, da jede angezeigte Person in einer anderen verantwortlichen Position war. Der (noch heute) gegen Covid-19 impfenden Arzt

Dr. Kohler spielt eine andere Rolle, als der damalige Oberbürgermeister von Achern, Klaus Muttach.

Herr Leber reduziert die Strafanzeige auf den Vorwurf der Bildung einer kriminellen Vereinigung. Es wurden jedoch eine Vielzahl weiterer Straftaten angezeigt. Dem wurde nicht Rechnung getragen.

Herr Leber gibt in seiner Begründung an, dass auch das Verhalten des Anzeigeerstatters in der Vergangenheit zu würdigen sei und ob dieser „deutlich individuell“ in seiner Wahrnehmung geprägt sei. Der Verfasser hatte schon in der Vergangenheit einige Strafanzeigen in Corona-Sachverhalten gestellt, auch in Zusammenhang mit steigenden Todeszahlen durch die Corona-„Impfungen“. In einem Telefongespräch, das der Verfasser in 2021 mit Herrn Leber führte, fragte dieser auf die Frage des Verfassers, warum er bei dieser hohen Anzahl von beim Paul-Ehrlich-Institut gemeldeten Todesfällen nicht einschreite, zurück, ab wann er denn einschreiten solle, ab 2000 Toten, ab 5000 Toten? Herr Leber wird voraussichtlich auch bei 1 000 000 Toten durch die „Impfung“ untätig bleiben. Möglicherweise ist Herr Leber selbst von einer individuellen Wahrnehmung der Dinge geplagt. Zu seiner Entlastung könnte man indes die Frage stellen, weshalb bis heute, bei dieser erdrückenden und für alle seit langem zugänglichen Datenlage, noch keine Staatsanwaltschaft, noch kein Richter eingeschritten ist, um dieses Verbrechen an den Menschen, das nun seit wenigstens vier Jahren für alle offensichtlich ist, zu beenden. Warum bis heute Ärzte und auch Richter vor Gericht stehen, ja sogar im Gefängnis sitzen, wenn sie sich dem Recht zugewandt haben, wenn sie versuchten, Menschen vor einem übergriffigen und lebensfeindlichen Apparat zu schützen.

Alleine das Paul-Ehrlich-Institut bestätigte bis heute wenigstens 127 Todesfälle, ausgelöst durch Covid-19-„Impfstoffe“. **Einhundersiebenunzwanzig!** Bei einer vom Robert-Koch-Institut vermuteten Untererfassung um wenigstens den Faktor 20 sprechen wir von **mindestens** 2540 Todesfällen, die das PEI bestätigen würde, würden diese durch das verpflichtende Meldesystem überhaupt erfasst werden.

Es besteht Handlungsbedarf! Durch das Grundgesetz werden zwar Bundestagsabgeordnete durch Immunität geschützt, nicht aber dann, wenn die strafbare Handlung – und diese liegt aus Sicht des Verfassers vor – unmittelbar, aber spätestens am Folgetag zur Festnahme des Straftäters führt (GG Art. 46 / 2). Da Corona-mRNA-Gen-Präparate bis heute verimpft werden, da diese bis heute von Politikern und auch der Ständigen Impf-Kommission empfohlen werden und diese noch nicht vom Markt genommen wurden, diese Verpflichtung bis heute aber besteht, werden Straftaten aus hiesiger Sicht täglich neu begangen. Die Generalstaatsanwaltschaft ist verpflichtet, bei Straftaten, die ein erhebliches Gefährdungspotential der Bevölkerung haben, unmittelbar einzugreifen und auch solche Straftäter, die im Bundestag sitzen, festzunehmen. Diese Maßnahme wäre in vollem Umfang durch Art. 46 (2) GG gedeckt.

Handelt die Generalstaatsanwaltschaft nicht, so macht sich der verantwortliche Staatsanwalt möglicherweise der Strafvereitelung im Amt schuldig, selbst dann,

wenn Weisungen an die Staatsanwaltschaft von weisungsbefugten Personen nach § 146 / 147 GVG vorliegen. Gibt es derartige Weisungen, so bestünde der Verdacht der Strafvereitelung im Amt auch durch diese weisungsgebende Person.

Es wird eine Mitteilung beantragt, sobald es Weisungen an die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe gibt von weisungsbefugten Personen, in diesem Fall nicht zu ermitteln. Die Mitteilung des Namens der weisungsgebenden Person und die Begründung wird hiermit vorsorglich beantragt. Liegt schon im Vorfeld eine derartige Weisung vor, die dazu führt, dass in diesem Fall durch die Generalstaatsanwaltschaft nicht ermittelt wird, wird die Mitteilung darüber beantragt.

Hochachtungsvoll

Roth, Stephan